

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes Vogt / Wolfegg im Bereich des Bebauungsplanes "Haselweg", Alttann sowie im Bereich „Alttann Nord-West“, Gemeinde Wolfegg (Wirksamkeit durch Bekanntmachung am 15.06.2023)

Das Landratsamt Ravensburg hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg am 26.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Haselweg", Alttann sowie im Bereich „Alttann Nord-West“, Gemeinde Wolfegg, mit Entscheidung vom 12.05.2023, Az.-Nr. BLP/0448/21/401-621.31-Ge gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 31.08.2022 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Vogt (Kirchstraße 11, 88267 Vogt, Zimmer 1, EG) sowie bei der Gemeinde Wolfegg (Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg, Zimmer 1.6, OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ergänzend hierzu können die Unterlagen auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden: www.gemeinde-vogt.de und www.wolfegg.de. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Unterlagen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Vogt, den 01.06.2023

gez.

Peter Smigoc

Bürgermeister

Lagepläne zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Haselweg",
 Altann sowie im Bereich „Altann Nord-West“, Gemeinde Wolfegg

